

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

#### **auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/3918 –**

#### **Verhalten der Bundesregierung gegenüber griechischen Forderungen nach Entschädigungszahlung für das SS-Massaker in Distomo am 10. Juni 1944**

Am 10. Juni 1944 wurden 218 Bewohner der griechischen Ortschaft Distomos in der Nähe von Delphi nördlich von Athen von Angehörigen des 7. Regiments der 4. SS-Polizei-Panzer-Division auf entsetzliche Weise massakriert. In einem Ermittlungsverfahren der Münchner Staatsanwaltschaft I, das 1972 wegen Verjährung eingestellt wurde, ist davon die Rede, dass Augen ausgestochen, Brüste abgeschnitten, Menschen an ihren Gedärmen aufgehängt wurden (junge welt, 29. Juni 2000).

Das Massaker von Distomos ist eines von mindestens 64 Massakern, die nach griechischen Quellen während der Okkupation des Landes durch das nationalsozialistische Deutsche Reich im Zweiten Weltkrieg verübt wurden.

Nach dem Zweiten Weltkrieg hat die deutsche Politik jahrzehntelang griechische Forderungen nach Entschädigung für diese Verbrechen mit dem Hinweis auf einen noch ausstehenden Friedensvertrag abgelehnt. Nachdem auch nach Abschluss des 2+4-Vertrags keinerlei Entschädigungen oder Reparationen von deutscher Seite an Griechenland bzw. an griechische Opfer gezahlt wurden, reichten 1995 269 Angehörige der Opfer Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem Landgericht Livadia ein. 1997 verurteilte das Kammergericht in Livadia die Bundesrepublik Deutschland wegen dieses Massakers von Distomos zu einer „Entschädigungszahlung“ von 9,45 Mrd. Drachmen (umgerechnet 56 Mio. DM) an die Angehörigen der Opfer.

Gegen diese Entscheidung wurde von deutscher Seite vor dem Obersten Gerichtshof Griechenlands unter anderem mit Verweis auf die „Staatenimmunität“ Revision eingelegt. Am 22. Mai 2000 wies der Oberste Gerichtshof Griechenlands diese deutsche Revisionsforderung zurück und bestätigte das Urteil von Livadia. Das Urteil ist damit in Griechenland rechtskräftig.

Nachdem seitens der Bundesregierung keine Reaktion erfolgte, leitete am 23. Juni ein Rechtsanwalt der Kläger von Distomos ein Verfahren ein, dass im äußersten Fall zur Zwangsvollstreckung gegen deutsches Eigentum in Griechenland führen kann. Nach einem Bericht der Athener Tageszeitung „Ethnos“ sollen bereits das Deutsche Archäologische Institut, die Zweigstelle des Goe-

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. August 2000 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

the-Instituts in Athen und die Deutsche Schule für eine evtl. Zwangsvollstreckung vorgesehen sein, falls die Bundesregierung die nach griechischem Recht rechtskräftig festgelegte Entschädigung plus bisher aufgelaufener Zinsen nicht überweist (u. a. FAZ, 7. Juli 2000, FR, 7. Juli 2000, Die Welt, 4. Juli 2000, Berliner Morgenpost, 8. Juli 2000).

1. Wie hat sich der Konflikt um die Entschädigungsforderung wegen des Massakers in Distomos aus Sicht der Bundesregierung in den letzten Jahren entwickelt?

Zum ersten Mal verurteilte am 30. Oktober 1997 ein griechisches Gericht, das Landgericht Livadia, die Bundesrepublik Deutschland zu einem Schadensersatz in Höhe von ca. 55 Mio. DM. Kläger waren die Nachkommen bzw. die noch lebenden Angehörigen der Opfer des SS-Massakers von Distomo. Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen das Urteil Revision beim obersten griechischen Gericht, dem Areopag, eingelegt, weil sie entsprechend dem allgemein geltenden Völkerrecht als Staat nicht durch ein Gericht eines anderen Landes verurteilt werden darf (Grundsatz der Staatenimmunität). Am 5. Mai 2000 hat der Areopag dennoch die Revision zurückgewiesen.

Parallel dazu hat ein Teil der Kläger eine Schadensersatzklage in Deutschland angestrengt (siehe Antwort zu Frage 7).

2. Betrachtet die Bundesregierung das Urteil des Obersten Gerichtshofes als rechtlich für sie bindend und gültig?

Vor dem Hintergrund, dass die Entscheidung des Areopag im Widerspruch zu universell geltendem Völkerrecht steht, kann dieses Urteil von der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkannt werden.

3. Wie will sich die Bundesregierung zu dem Urteil des Obersten Gerichtshofs in Griechenland verhalten?

Die Bundesregierung hat in einer am 29. Mai 2000 dem griechischen Botschafter in Berlin übergebenen Note ihre Rechtsauffassung dargelegt und die griechische Regierung gebeten, einer Weiterung dieses Völkerrechtsverstößes entgegenzutreten. Mit Beginn von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen am 11. und 19. Juli 2000 muss sich die griechische Republik einen weiteren Völkerrechtsverstoß entgegenhalten lassen. Die Bundesregierung hat dagegen am 11. Juli 2000 gegenüber dem griechischen Gesandten in Berlin und durch den deutschen Botschafter in Athen am 19. Juli 2000 per Verbalnote protestiert. Die Bundesregierung hat weiterhin Rechtsmittel in Athen gegen die Zwangsvollstreckung eingelegt und noch am 19. Juli 2000 eine einstweilige Verfügung zur Aussetzung erreicht. Eine dagegen gerichtete Beschwerde der Kläger wurde verworfen.

4. Können die Angehörigen der Opfer von Distomos in nächster Zeit mit einer Entschädigungszahlung durch die Bundesregierung rechnen?

Wenn ja, wann?

Die Forderungen der Opfer von Distomo sind Reparationsansprüche. Nach Ablauf von 55 Jahren seit Kriegsende und Jahrzehnten friedlicher, vertrauensvoller

und fruchtbarer Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland mit der internationalen Staatengemeinschaft hat die Reparationsfrage ihre Berechtigung verloren. Deutschland hat seit Beendigung des Zweiten Weltkrieges in hohem Maße Reparationsleistungen erbracht, die die betroffenen Staaten nach allgemeinem Völkerrecht zur Entschädigung ihrer Staatsangehörigen verwenden sollten. Allein durch Wiedergutmachung und sonstige Leistungen wurde ein Vielfaches der ursprünglich auf der Konferenz von Jalta ins Auge gefassten Reparationen in Höhe von 20 Mrd. US-\$ erbracht. Im Übrigen wären Reparationen über 50 Jahre nach Ende der kriegerischen Auseinandersetzung in der völkerrechtlichen Praxis ein Sonderfall ohne jede Präzedenz.

5. Welche völkerrechtswidrigen Massaker durch Wehrmacht und/oder SS in Griechenland während des Zweiten Weltkrieges sind der Bundesregierung bekannt (bitte einzeln auflisten)?

Die Bundesregierung hat hierüber keine eigenen Erkenntnisse. Dem Militärgeschichtlichen Forschungsamt der Bundeswehr in Potsdam und der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg sind keine Darstellungen derartiger Vorfälle bekannt, die – angesichts unterschiedlicher Erfassungskriterien juristischer und tatsächlicher Art – Aussagen mit dem Anspruch der erforderlichen Verlässlichkeit bzw. Vollständigkeit treffen können.

6. Hat es nach 1945 irgendwelche deutschen Entschädigungs- bzw. Wiedergutmachungszahlungen wegen dieser in der NS-Zeit von deutschen Truppen und SS-Einheiten begangenen Massaker in Griechenland gegeben?

Wenn ja, wann erfolgten welche Zahlungen wofür?

Die Opfer von Unrechtsmaßnahmen während der deutschen Besetzung Griechenlands haben unmittelbar keine deutschen Leistungen erhalten.

Soweit zur Befriedigung von Reparationsforderungen eine Beschlagnahme des deutschen Auslandsvermögens erfolgte, hat auch Griechenland daran partizipiert. Zur abschließenden Regelung von Ansprüchen Griechenlands infolge von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen gegen griechische Staatsangehörige, die Freiheits- oder Gesundheitsschäden erlitten haben, zahlte die Bundesrepublik Deutschland aufgrund des Vertrages vom 18. März 1960 an Griechenland 115 Mio. DM.

7. Sind der Bundesregierung Urteile deutscher Gerichte zu Entschädigungs- oder Wiedergutmachungsklagen griechischer Opfer bzw. Angehöriger von Opfern der Massaker der NS-Zeit bekannt?

Wenn ja, wie lauteten diese Urteile?

Im Jahre 1995 haben vier griechische Staatsangehörige, Kinder von in Distomo ermordeten Personen, vor dem Landgericht Bonn Klage auf Schadensersatz gegen die Bundesrepublik Deutschland erhoben. Das Landgericht Bonn hat 1997 die Klage mit der Begründung abgewiesen, dass etwa bestehende Individualansprüche nicht von den Betroffenen selbst, sondern nur von Staat zu Staat geltend gemacht werden könnten. Das Oberlandesgericht Köln hat 1998 das Urteil bestätigt. Das Verfahren ist zurzeit beim Bundesgerichtshof anhängig.

8. a) Welche rechtskräftigen Urteile gegen deutsche Verantwortliche an Massakern in Griechenland (Beamte, Offiziere der Wehrmacht, SS-Angehörige oder andere) hat es nach Kenntnis der Bundesregierung nach 1945 vor deutschen Gerichten gegeben (bitte die Verurteilungen im Einzelnen auflisten)?
- b) Wie viele Straf- und Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit diesen Massakern wurden nach 1945 gegen wie viele Personen eröffnet und ohne Verurteilung der Beschuldigten wieder eingestellt?

Aus welchen Gründen erfolgte die Einstellung dieser Verfahren (Verjährung, mangels Beweisen, erwiesene Unschuld o. Ä.)?

Zu den erbetenen Angaben liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Verurteilungen durch deutsche Gerichte wegen Kriegsverbrechen in Griechenland sind in der Verfahrenskartei der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg nicht eingetragen. Die Verfahrenskartei der Zentralen Stelle enthält lediglich Karteikarten über staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren wegen Kriegsverbrechen in Griechenland, die nicht zu einer Verurteilung geführt haben. Eine Zählung dieser Karteikarten ergab ca. 392 Ermittlungsverfahren gegen insgesamt 1 269 ehemalige Angehörige der deutschen Wehrmacht, der Waffen-SS und der Polizei wegen Kriegsverbrechen in Griechenland. Genauere Angaben würden eine Durchsicht der in den Landesarchiven aufbewahrten Verfahrensakten erfordern; dies gilt insbesondere für die genaue Anzahl der Beschuldigten sowie die Einstellungsgründe. Verfahren der DDR-Justiz wegen Kriegsverbrechen in Griechenland sind der Zentralen Stelle nicht bekannt.

9. Welche weiteren Entschädigungs-, Wiedergutmachungs- und Reparationsforderungen von griechischer Seite liegen derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung vor und wie will sich die Bundesregierung zu diesen Forderungen verhalten?

Griechenland verlangt die Rückzahlung der so genannten Zwangsanleihe, die das Deutsche Reich als Besatzungsmacht 1942 der griechischen Staatsbank auferlegt hatte. Die Forderung wird mit 3,5 Mrd. US-\$ (zuzüglich Zinsen) beziffert. Die jüdische Gemeinde von Thessaloniki fordert mindestens 38 Mio. DM im Hinblick auf ihren Mitgliedern entzogenes Vermögen. Wegen anderer Vergeltungsmaßnahmen deutscher Besatzungstruppen sind in Griechenland mehrere Tausend Klagen anhängig. Die Bundesregierung ist aus den in der Antwort zu Frage 4 genannten Gründen nicht bereit, diese Forderungen anzuerkennen.